

Rahmenkonzept Begabtenförderung Sport, Musik und Tanz in der Volksschule vom 26. November 2019

gestützt auf § 38 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)

vom Regierungsrat mit RRB Nr. 899 vom 26. November 2019 genehmigt und auf den 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

1. Grundsätze der Begabtenförderung

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen dieses Rahmenkonzepts bilden das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; RB 415.1)¹, das Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)², die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)³, das Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege (KulturG; RB 442.1)⁴ und die Verordnung des Regierungsrates über Beiträge an Musikschulen (Musikschulverordnung; RB 411.661)⁵. Gemäss § 38 RRV VG regelt ein Rahmenkonzept unter anderem folgende Belange im Zusammenhang mit schulergänzenden Angeboten zur Begabtenförderung in Sport, Musik und Tanz:

- Beitrag des Kantons und Beiträge der Schulgemeinde, in der ein Kind wohnt oder sich tatsächlich aufhält;
- Strukturen und Vereinbarungen, die vorliegen müssen;
- Bewilligungsvoraussetzungen und -bedingungen;
- Aufnahmeverfahren und -voraussetzungen;
- maximale Anzahl der Angebote und Plätze.

1.2. Umfang des Konzepts

Das Rahmenkonzept regelt die Förderung besonders begabter Kinder und Jugendlicher in der Volksschule in den Bereichen Sport, Musik und Tanz. Die Förderung im Bereich Tanz bzw. Tanzsport erfolgt grundsätzlich als Teil der Begabtenförderung Tanz und Musik. In Ausnahmefällen können Tanzsporttalente auch als Sporttalente an Sportschulen gefördert werden.

¹ § 1 Sportförderungsgesetz erklärt die Förderung von Sport- und Bewegungsaktivitäten zur gemeinsamen Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. In § 2 wird der Kanton dazu angehalten, die Rahmenbedingungen für die Förderung des Breiten- und Leistungssports zu schaffen. Gemäss § 7 kann der Kanton Beiträge zur Unterstützung des Leistungssports sprechen. Dazu erlässt er ein Konzept zur Förderung von leistungsorientierten Nachwuchstalente.

² § 16 VG ermöglicht dem Kanton das Führen von Schulen für besondere Bildungsaufgaben oder die Übertragung dieser Aufgabe an einzelne Gemeinden oder private Institutionen. § 20 schafft die Grundlage für die Zusammenarbeit mit privaten oder ausserkantonalen Bildungsstätten. In § 44 wird der Regierungsrat dazu ermächtigt, Massnahmen für besonders begabte Kinder vorzusehen.

³ § 28 RRV VG präzisiert, dass die Schulgemeinden in einem Förderkonzept u. a. Massnahmen der Begabtenförderung regeln müssen. § 37 Abs. 1 nennt als Möglichkeiten die integrierte Förderung und die Teilnahme an speziellen Programmen. § 37 Abs. 2 legt fest, dass die Förderung in der Regel integriert in den Regelklassenunterricht erfolgt. § 37 Abs. 3 ermöglicht es den Schulgemeinden, Abweichungen im Stundenplan für den Besuch von spezifischen Förderprogrammen zu bewilligen.

⁴ § 1 Abs. 2 KulturG fordert Rahmenbedingungen, welche die kulturelle Betätigung und den Zugang zu kulturellen Werten ermöglichen. Kanton und Schulgemeinden widmen demnach der Förderung und Pflege der Kultur in der Schule besondere Aufmerksamkeit. Auf Bundesebene ist ferner auf Art. 67a Bundesverfassung (SR 101) zu verweisen, der Bund und Kantone zur Förderung der musikalischen Bildung verpflichtet.

⁵ Gemäss § 6a Musikschulverordnung erhalten Musikschulen für Kinder oder Jugendliche, die ein kantonal bewilligtes Förderprogramm für musisch besonders Begabte besuchen, eine Unterstützung für maximal 120 Minuten (statt 60 Minuten) Einzelunterricht pro Woche. Zur Finanzierung können Mittel aus dem Lotteriefonds eingesetzt werden. Damit kommt der Kanton der entsprechenden Forderung in Art. 12a Bundesgesetz über die Kulturförderung (SR 442.1) nach.

Begabungs- und Begabtenförderung im kognitiv-kreativen Bereich und die Begabtenförderung in Sport, Musik und Tanz auf der Sekundarstufe II sind nicht Gegenstand dieses Konzepts.

1.3. Integrative und separative Förderung

Die Förderung besonders begabter Kinder und Jugendlicher erfolgt grundsätzlich in der Regelklasse der lokalen Schulgemeinde in Form von innerer Differenzierung und der Beschleunigung und Anreicherung der Unterrichtsinhalte.⁶

Ergänzend kann die Schulgemeinde individuelle Abweichungen von der Stundentafel zum Zweck der Begabtenförderung bewilligen⁷ (→ siehe Ziff. 2).

Auf der Sekundarstufe I bestehen zusätzlich Angebote im Bereich der Begabtenförderung. Diese können durch Schulgemeinden oder private Institutionen geführt werden.⁸ Handelt es sich um einen privaten Anbieter, schliesst der Kanton eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab⁹ (→ siehe Ziff. 3).

In einer Talentschule besuchen Schülerinnen und Schüler einen ihrem Alter entsprechenden, am Lehrplan ausgerichteten Unterricht. Der Stundenplan ist so gestaltet, dass Zeit für die sportliche, musikalische oder tänzerische Förderung bleibt. Verpasste Unterrichtsinhalte werden im Rahmen von begleitetem selbständigem Lernen soweit als möglich nachgeholt. Das Departement kann Schulgemeinden mit Talentschulen Abweichungen von der Stundentafel bewilligen.¹⁰

⁶ Vgl. § 37 Abs. 2 RRV VG.

⁷ Vgl. § 37 Abs. 3 RRV VG.

⁸ Vgl. § 16 Abs. 1 VG.

⁹ Vgl. § 20 VG.

¹⁰ Vgl. § 38 Abs. 2 RRV VG.

2. Individuelle Abweichungen von der Stundentafel

Gemäss § 37 Abs. 3 RRV VG können Schulgemeinden für die Teilnahme an spezifischen Förderprogrammen Abweichungen von der Stundentafel bewilligen. Sind davon in einem Semester durchschnittlich mehr als zwei Wochenlektionen betroffen, ist die Zustimmung der Schulaufsicht (Amt für Volksschule) einzuholen. Auf dieser Grundlage kann die individuelle Förderung vor Ort mit dem Besuch spezifischer Förderangebote koordiniert werden.

Ist die Schulaufsicht involviert, nimmt sie ihre Beurteilung in Absprache mit dem Sportamt respektive der Fachkommission Begabtenförderung Musik und Tanz vor. Die Schulaufsicht entscheidet im Rahmen einer Gesamtbeurteilung, die insbesondere die Sicherstellung einer angemessenen Beschulung miteinbezieht. Im Bereich Sport halten sich die kantonalen Stellen zusätzlich an folgende Kriterien:

- Dispensation im Umfang von durchschnittlich 3 bis 4 Wochenlektionen: Das Talent verfügt mindestens über eine Swiss Olympic Talent Card lokal;
- Dispensation im Umfang von durchschnittlich 5 bis 7 Wochenlektionen: Das Talent verfügt mindestens über eine Swiss Olympic Talent Card regional.

Im Bereich Musik und Tanz werden anerkannte nationale Profile/Talentkarten sinngemäss berücksichtigt.

Individuelle Abweichungen von der Stundentafel im Umfang von durchschnittlich mehr als 7 Wochenlektionen sind ausserhalb der Talentschulen (siehe Kap. 3) nur in Ausnahmefällen möglich.

Übersicht individuelle Abweichungen von der Stundentafel gemäss § 37 Abs. 3 RRV VG

	Abläufe/Zuständigkeit	Niveau
Bis 2 Wochenlektionen	Entscheid durch Schulgemeinde	
3 bis 4 Wochenlektionen	Zustimmung durch Schulaufsicht unter Beizug Sportamt / Fachkommission Begabtenförderung Musik und Tanz; Entscheid durch Schulgemeinde	mindestens entsprechend Swiss Olympic Talent Card lokal bzw. entsprechende Talentkarte o. Ä. in Musik und Tanz
5 bis 7 Wochenlektionen		mindestens entsprechend Swiss Olympic Talent Card regional bzw. entsprechende Talentkarte o. Ä. in Musik und Tanz
Mehr als 7 Wochenlektionen	Zustimmung Schulaufsicht nur in Ausnahmefällen; Förderung in diesem Umfang grundsätzlich in Talentschulen	

3. Talentschulen

Im Bereich der Talentschulen wird zwischen öffentlichen, privaten und ausserkantonalen Angeboten unterschieden. Für die verschiedenen Angebote sind folgende Obergrenzen festgelegt:

	<i>Öffentliche Talentschulen Sport</i>	<i>Öffentliche Talentschulen Musik und Tanz</i>	<i>Private Talentschulen</i>	<i>Ausserkantonale Angebote</i>
<i>Anzahl Talente</i>	240		45	40
<i>Anzahl Standorte</i>	5	3	nicht definiert	nicht definiert

3.1. Öffentliche Talentschulen auf der Sekundarstufe I

3.1.1. Bewilligung als öffentliche Talentschule

Voraussetzung für eine Bewilligung als öffentliche Talentschule ist ein Konzept über die individuelle schulische Förderung von Talenten, die Mittags- und Randzeitenbetreuung, die interne Zuständigkeit (Koordinationsperson) sowie die sportliche, musikalische oder tänzerische Förderung, die in einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verbänden oder Musikschulen erfolgt. Die verantwortliche Schulgemeinde verpflichtet sich zur Mitarbeit in der Koordinationsgruppe (→ siehe Ziff. 4) und in der Weiterentwicklung der Begabtenförderung (z. B. Förderprofile).

Das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) bewilligt maximal fünf Talentschulen im Bereich Sport sowie maximal drei im Bereich Musik und Tanz. Insgesamt können die öffentlichen Talentschulen maximal 240 Talente aufnehmen. Das Kontingent pro Schule wird durch das Departement festgelegt.

3.1.2. Finanzierung

Die Finanzierung der sportlichen, musikalischen und tänzerischen Förderprogramme liegt in der Verantwortung der Partnerorganisationen (Sportverbände, Verband Musikschulen Thurgau), allfälliger weiterer Förderinstitutionen und der Erziehungsberechtigten.

Schulgemeinden mit Talentschulen werden die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler im Beitragssystem angerechnet.

Gestützt auf § 16 VG und auf § 13 des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) erhalten die Schulgemeinden einen Koordinationsbeitrag für die Abgeltung des zusätzlichen

Aufwandes für die spezielle Betreuung der Jugendlichen in den Förderprogrammen und für die Koordination zwischen Erziehungsberechtigten, Partnerorganisationen, Jugendlichen und der Schule. Die Höhe des Koordinationsbeitrags ist in § 12 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (RB 411.611) festgelegt.

Für die Kosten des Schulwegs und der Verpflegung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

3.1.3. Aufnahmeverfahren

Aufnahmeverfahren Sport:

Die beteiligten Schulgemeinden und Sportverbände organisieren das Aufnahmeverfahren in Absprache mit dem Sportamt Thurgau. In der Regel verfügen Talentschülerinnen und -schüler mindestens über eine Swiss Olympic Talent Card lokal. Als weiteres Kriterium gilt der vor dem Eintritt in eine Sportschule zu absolvierende sportmotorische Test. Dieser wird durch den jeweiligen Sportverband/Sportverein in Absprache mit dem Sportamt oder durch das Sportamt selbst durchgeführt.

Der sportmotorische Test ist durch die Talentschülerinnen und -schüler jährlich zu wiederholen. Der Verbleib im Förderprogramm muss jährlich durch den Sportverband/Sportverein bestätigt werden.

Aufnahmeverfahren Musik und Tanz:

Zur Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung möglicher Talentschülerinnen und -schüler setzt das DEK die Fachkommission Begabtenförderung Musik und Tanz ein. Der Verband Musikschulen Thurgau unterbreitet Vorschläge für die Besetzung dieser Kommission. Die Fachkommission veranstaltet jährlich eine Eignungsabklärung und beantragt Schulen mit Begabtenförderungsprogrammen für Musik und Tanz die Aufnahme von Talenten. Der Verbleib im Förderprogramm muss jährlich durch die Fachkommission Begabtenförderung Musik und Tanz bestätigt werden.

Verfahren in der Schulgemeinde:

Die für eine Talentschule verantwortliche Schulgemeinde entscheidet auf der Grundlage des Aufnahmeverfahrens über die Aufnahme in ein Förderprogramm. Bei positiver Entscheidung leitet sie in Absprache mit der abgebenden Schulgemeinde und den Erziehungsberechtigten ein Umteilungsverfahren gemäss § 36 Abs. 2 VG ein. Der Besuch eines Förderprogramms gilt als „wichtiger Grund“, der ein vereinfachtes „Umteilungsverfahren bei gegenseitiger Zustimmung“ ermöglicht.

3.2. Private Talentschulen mit Sitz im Kanton Thurgau

Private Talentschulen bedürfen einer Bewilligung als Privatschule gemäss § 27 Abs. 1 VG. Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen mit privaten Talentschulen mit Sitz im Kanton Thurgau abschliessen.¹¹ Die Leistungsvereinbarungen regeln den Umfang der finanziellen Unterstützung, das Aufnahmeverfahren und das Verfahren bei Austritten.

Der Kanton finanziert mittels Leistungsvereinbarung jährlich maximal 45 Plätze für Thurgauer Schülerinnen und Schüler an privaten Talentschulen im Kanton Thurgau. Betreibt eine Privatschule im Thurgau zusätzliche Standorte ausserhalb des Kantons, sind die maximalen Kontingente pro ausserkantonalem Standort in der Leistungsvereinbarung mitzuregeln.

Für die Kosten des Schulwegs und der Verpflegung sowie für allfällige weitere Kosten im Zusammenhang mit der sportlichen, musikalischen oder tänzerischen Förderung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

3.3. Ausserkantonale Angebote

Wenn im Kanton kein spezifisches Förderangebot zur Verfügung steht oder der Besuch eines Förderangebotes im Kanton mit unzumutbaren Bedingungen verbunden ist, kann der Kanton Thurgau in Einzelfällen die Schulgeldkosten für den Besuch eines Angebotes der Begabtenförderung in einem anderen Kanton übernehmen. Die Kostengutsprache erfolgt in Absprache mit dem Sportamt oder der Fachkommission Begabtenförderung Musik und Tanz mittels eines Entscheids des Amts für Volksschule.

In Frage kommen dafür in erster Linie die Förderangebote, für die sich der Kanton gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (RB 416.31) bereit erklärt, einen Schulgeldbeitrag zu leisten.

Der Kanton Thurgau stellt jährlich Kostengutsprachen für maximal 40 Plätze in ausserkantonalen Talentschulen aus.

Für die Kosten des Schulwegs und der Verpflegung sowie für allfällige weitere Kosten im Zusammenhang mit der sportlichen, musikalischen oder tänzerischen Förderung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

¹¹ Vgl. § 20 Abs. 2 VG.

4. Koordination

Das DEK setzt eine „Koordinationsgruppe Begabtenförderung Sport, Musik und Tanz in der Volksschule“ ein. Diese hat folgende Aufgaben:

- Koordination und Information zwischen Kanton, Talentschulen, Verbänden und Fachkommissionen;
- Optimierung der Programme, der Schulorganisation und der Zusammenarbeit;
- bei Bedarf Antrag an das DEK zur Revision des „Rahmenkonzeptes für Begabtenförderung in Sport, Musik und Tanz“.

In der Koordinationsgruppe nehmen Einsitz:

- je eine Vertretung des Verbands Thurgauer Schulgemeinden (VTGS), der Vereinigung der Thurgauer Sportverbände (VTS) und des Verbands Musikschulen Thurgau (VMTG);
- je eine Vertretung der öffentlichen und privaten Schulen mit Begabtenförderungsprogrammen gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 dieses Konzepts;
- eine Vertretung der Fachkommission Begabtenförderung Musik und Tanz;
- das DEK mit zwei Vertretungen des Amtes für Volksschule und je einer Vertretung des Sportamts und des Kulturamts.

Das Departement bestimmt die Leitung der Koordinationsgruppe.